



**OTIF/RID/RC/2016/16**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/16)

23. Dezember 2015

Original: Französisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

### **Für 2017 angenommene Texte – Unterabschnitte 1.1.3.2 und 1.1.3.3 sowie Sondervorschriften 363 und 666**

### **Antrag der Schweiz**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Freistellungen des Abschnitts 1.1.3 und den Sondervorschriften 363 und 666, die für Einrichtungen von Fahrzeugen anwendbar sind, müssen klargestellt werden.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Sondervorschriften 363 und 666. Aufnahme einer neuen Sondervorschrift für die UN-Nummern 3166 und 3171.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2015-B/Add.1 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1,

ECE/TRANS/WP.15/230,  
informelle Dokumente INF.16 und INF.18 der  
99. Tagung der WP.15,  
informelles Dokument INF.35 der Gemeinsamen Ta-  
gung im September 2015

## Einleitung

1. Im informellen Dokument INF.35 der Gemeinsamen Tagung im September 2015 wurden verschiedene Interpretations- und Anwendungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den im informellen Dokument INF.12 derselben Tagung vorgeschlagenen neuen Sondervorschriften festgestellt. Anschließend wurden folgende dieser Punkte von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) bei ihrer Tagung im November 2015 bewertet (siehe Absätze 21 bis 24 des Berichts ECE/TRANS/WP.15/230):

- die möglichen Widersprüche zwischen den Freistellungen in den Unterabschnitten 1.1.3.2 und 1.1.3.7, die weiterhin anwendbar sind, und den neu aufgenommenen Sondervorschriften;
- die Probleme mit der Umsetzung der Freistellungskriterien in Absatz g) (iv) der Sondervorschrift 363.

Angesichts der Tatsache, dass diese Punkte auch die anderen Verkehrsträger betreffen, wird die Gemeinsame Tagung um Stellungnahme gebeten.

## Anwendungsbereiche der Sondervorschriften 363 und 666 und der Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.3, 1.1.3.2 und 1.1.3.7

2. Um zwischen dem Anwendungsbereich der Sondervorschrift 363 und dem Anwendungsbereich der Freistellung für Einrichtungen von Fahrzeugen, "die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind", unterscheiden zu können, hat die Gemeinsame Tagung beschlossen, nach dem ersten Unterabsatz der Sondervorschrift 363 eine erläuternde Bemerkung einzufügen:

**"Bem.** Diese Eintragung gilt nicht für Einrichtungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3."

3. Da die Sondervorschrift 363 in den für 2017 vorgesehenen Texten nicht mehr den flüssigen Brennstoffen der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475, sondern den allgemeineren UN-Nummern 3528, 3529 und 3530 zugeordnet ist, die sich auf Verbrennungsmotoren oder Verbrennungsmaschinen beziehen, die unterschiedliche Arten von Brennstoffen enthalten (entzündbare flüssige Stoffe, Gase und umweltgefährdende Stoffe), erscheint es notwendig, dass diese Bemerkung auch die Beziehung zwischen der Sondervorschrift 363 und die in Unterabschnitt 1.1.3.2 a), d) und e) enthaltenen Freistellungen für Einrichtungen von Fahrzeugen, die mit Gas betrieben werden, präzisiert (Anmerkung: In den für 2017 angenommenen Texten wurde der Unterabschnitt 1.1.3.2 b) in die Sondervorschrift 666 b) überführt).

4. In Absatz f) der für 2017 angenommenen Sondervorschrift 363 wird vorgeschrieben, dass Lithiumbatterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen müssen. Es müsste ebenfalls klargestellt werden, dass diese Anforderung nicht für Einrichtungen gilt, die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, d.h. für Einrichtungen, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 freigestellt sind. Aus diesem Grund müsste in der zitierten Bemerkung auch auf den Unterabschnitt 1.1.3.7 verwiesen werden.

## Antrag 1

In der Bem. nach dem ersten Unterabsatz der Sondervorschrift 363 "Unterabschnitt 1.1.3.3" ändern in:

"Unterabschnitte 1.1.3.2 a), d) und e), 1.1.3.3 und 1.1.3.7".

5. Der Einleitungstext der Sondervorschrift 666 in der Ausgabe 2017 lautet wie folgt:

**"666** Als Ladung beförderte und in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften 240, 312 und 385 der UN-Nummer 3166 oder 3171 zugeordnete Fahrzeuge oder der UN-Nummer 3171 zugeordnete batteriebetriebene Geräte sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:".

Die Schweiz ist der Ansicht, dass in den neuen Vorschriften eine klarere Unterscheidung zwischen Einrichtungen von Fahrzeugen, "die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind" und für die die Sondervorschrift 666 gilt, und Einrichtungen getroffen werden sollte, die nicht für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und für die die Sondervorschrift 363 gilt.

6. In der Anlage dieses Dokuments sind fünf Beispiele von Anhängern dargestellt, bei denen schwer zu unterscheiden ist, ob ab 2017 die Sondervorschrift 363 oder die Sondervorschrift 666 anwendbar sein wird. Gemäß den bis zum 31. Dezember 2016 anwendbaren Vorschriften können die Beispiele 1 bis 3 nicht gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 freigestellt werden, da diese Einrichtungen in keinem Fall für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, und demnach nur gemäß Sondervorschrift 363 freigestellt werden können. Im Gegensatz dazu können die Beispiele 4 und 5 nur über Unterabschnitt 1.1.3.3 freigestellt werden, da sie für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind. In den für 2017 angenommenen Texten wurde diese Unterscheidung zum Teil durch die Bemerkung erzielt, jedoch nicht in ausreichend klarer Weise in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die durch die Sondervorschrift 666, und Einrichtungen, die durch die Sondervorschrift 363 erfasst werden. Somit könnte die Auslegung getroffen werden, dass die Beispiele 1 bis 3 auch der Sondervorschrift 666 und nicht nur der Sondervorschrift 363 unterstellt werden können. Umgekehrt könnten die Beispiele 4 und 5 in den Fällen irrtümlicherweise der Sondervorschrift 363 unterstellt werden, in denen sie auf einer bestimmten Strecke nicht in Betrieb sind, zum Beispiel während des Abschleppens oder bei einer Verladung auf Autotransportzüge für die Durchfahrt von Tunneln.
7. Darüber hinaus sollte bei dieser Gelegenheit die Schwierigkeit ausgeräumt werden, die bei der Gemeinsamen Tagung im September 2015 bei der Freistellung von Anhängern nach der Sondervorschrift 666 festgestellt wurde. Dabei handelt es sich um eine Schwierigkeit, die aus den UN-Modellvorschriften stammt und die zur Annahme der folgenden Änderung des Unterabschnitts 1.1.3.3 a) geführt hat.

**"1.1.3.3** In Absatz a) erhält der erste Satz des dritten Unterabsatzes folgenden Wortlaut:

"Der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter, unabhängig davon, ob der Anhänger gezogen oder auf einem anderen Fahrzeug befördert wird, nicht überschreiten." (von der WP.15 im November 2015 angenommene Fassung).

Diese Ergänzung hat sich als notwendig herausgestellt, da diese Anhänger ansonsten nicht mehr nach den Vorschriften des RID/ADR/ADN freigestellt werden könnten, da gemäß der Begriffsbestimmung von "Fahrzeug", die in der neuen Sondervorschrift 385 aufgeführt ist, Fahrzeuge der Eintragung UN 3166, für welche die Sondervorschrift 666 gilt, "selbstfahrende Geräte" sind. Dies ist selbstverständlich für Anhänger nicht der Fall.

8. Dieselben Probleme treten mit Anhängern, die mit elektrischen Motoren betrieben werden, und den Sondervorschriften 240 und 666 auf.
9. Um die beschriebenen Unklarheiten zu vermeiden und um dem erwähnten Problem des Anwendungsbereichs der Sondervorschrift 666 auf Anhänger zu begegnen, schlägt die Schweiz vor, im ersten Satz der Sondervorschrift 666 eine Bezugnahme auf die Verwendung während der Beförderung aufzunehmen.

## Antrag 2

Der erste Unterabsatz der Sondervorschrift 666 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

**"666** Als Ladung beförderte und in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften 240, 312 und 385 der UN-Nummer 3166 oder 3171 zugeordnete Fahrzeuge oder der UN-Nummer 3171 zugeordnete batteriebetriebene Geräte sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen, **die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.3.3, 1.1.3.2 a), d) und e) und 1.1.3.7 für die Verwendung während der Beförderung bestimmt sind,** dienen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:".

## Begründung

10. Dadurch wird deutlich, dass sich die Sondervorschrift 666 auf Einrichtungen bezieht, die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind (Beispiele 4 (Heizgerät für die Fahrzeugplane) und 5 (Kühleinrichtung) in der Anlage), während sich die Sondervorschrift 363 auf Einrichtungen bezieht, die nicht für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die nicht in den Genuss der Sondervorschrift 666 kommen (Beispiele 1 bis 3). Außerdem ermöglicht der Verweis auf den Unterabschnitt 1.1.3.3 die Aufnahme der Anhänger in den Anwendungsbereich der Sondervorschrift 666, die, wie weiter oben erwähnt, in den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 1.1.3.3 ebenso wie die Fahrzeuge aufgenommen wurden, die in der Sondervorschrift 385 als selbstfahrende Geräte definiert sind und am Anfang des Textes erwähnt werden.

## Möglichkeit der Verwendung der Einrichtungen von Fahrzeugen während ihrer Beförderung als Ladung

11. Die Texte der Unterabschnitte 1.1.3.2 b) und 1.1.3.3 b) und c) wurden in die Sondervorschrift 666 b) bzw. 666 a) überführt. Im Fall der flüssigen Brennstoffe wurde die Möglichkeit der Verwendung während der Beförderung als Ladung, die bisher in Unterabschnitt 1.1.3.3 b) enthalten war, in die Sondervorschrift 666 a) übernommen. Diese Möglichkeit wurde jedoch für Gase nicht in die Sondervorschrift 666 b) übernommen, sondern erscheint immer noch in Unterabschnitt 1.1.3.2 e). Angesichts der Tatsache, dass sich die Sondervorschrift 666 gemäß ihrem ersten Satz auch auf gefährliche Güter bezieht, die für den Betrieb einer Fahrzeugeinrichtung erforderlich ist, wenn das Fahrzeug als Ladung befördert wird, bestehen zwei Möglichkeiten für die Freistellung dieser Einrichtung, wenn diese mit einem gasförmigen Brennstoff betrieben wird: entweder in Unterabschnitt 1.1.3.2 e) oder in der Sondervorschrift 666 b). Die beiden Texte sind inkompatibel, da es in einem Fall (Unterabschnitt 1.1.3.2 e)) möglich ist, die Einrichtung während der Beförderung zu betreiben, während diese Möglichkeit im zweiten Fall (Sondervorschrift 666 b)) nicht gegeben ist.

12. Um die Möglichkeit der Beförderung von Fahrzeugeinrichtungen, wie sie in Unterabschnitt 1.1.3.2 b) beschrieben ist, aufrechtzuerhalten, bestehen drei Möglichkeiten:
- entweder der Text der Sondervorschrift 666 b) wird gestrichen und der Text des Unterabschnitts 1.1.3.2 b) wird beibehalten oder
  - in Analogie zur Entscheidung in Bezug auf die Unterabschnitte 1.1.3.3 b) und c) wird der Unterabschnitt 1.1.3.2 e) gestrichen und am Ende der Sondervorschrift 666 b) wird derselbe Satzteil wie in der Sondervorschrift 666 a) aufgenommen ("es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt") oder
  - die bisherige Struktur wird beibehalten und in der Sondervorschrift 666 wird auf die bestehenden Texte des Abschnitts 1.1.3 verwiesen.
13. Die Schweiz ist der Ansicht, dass diese Unklarheiten und Inkompatibilitäten zwischen identischen Texten, die an verschiedenen Stellen des Regelwerks untergebracht sind, vermieden werden könnten, wenn man anstelle einer Verschiebung die derzeitige Struktur beibehalten und in der Sondervorschrift 666 auf die entsprechenden Texte des Abschnitts 1.1.3 verweisen würde. Das Ergebnis könnte wie folgt aussehen (Textergänzungen sind in Fettdruck und unterstrichen dargestellt, gestrichene Texte durchgestrichen dargestellt):

### Antrag 3

- "666 Als Ladung beförderte und in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften 240, 312 und 385 der UN-Nummer 3166 oder 3171 zugeordnete Fahrzeuge oder der UN-Nummer 3171 zugeordnete batteriebetriebene Geräte sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen, **die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.3.3, 1.1.3.2 a), d) und e) und 1.1.3.7 für die Verwendung während der Beförderung bestimmt sind,** dienen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:"
- Bei **Für** flüssigen Brennstoffen\*) **gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.3 b)** ~~müssen die Ventile zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Brennstoffbehälter während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.~~
  - Bei **Für** gasförmigen Brennstoffen **gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.2 b), d) und e)** ~~muss das Ventil zwischen dem Gastank und dem Motor geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein.~~
  - Metallhydrid-Speichersysteme müssen von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes zugelassen sein. Ist das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR/ADN, muss die Zulassung von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR/ADN anerkannt werden.
  - Die Vorschriften der Absätze a) und b) gelten nicht für Fahrzeuge, die frei von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind.

- Bem.**
1. Ein Fahrzeug gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und das Fahrzeug wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann. Fahrzeugbauteile wie Brennstoffleitungen, -filter und -einspritzer müssen nicht gereinigt, entleert oder gespült werden, damit sie als frei von flüssigen Brennstoffen gelten. Darüber hinaus muss der Flüssigbrennstofftank nicht gereinigt oder gespült werden.
  2. Ein Fahrzeug gilt als frei von gasförmigen Brennstoffen, wenn die Behälter für gasförmige Brennstoffe frei von Flüssigkeiten (bei verflüssigten Gasen) sind, der Druck in den Behältern nicht größer als 2 bar ist und der Brennstoffabsperrrhahn oder das Brennstoffabsperrentil geschlossen und gesichert ist.

<sup>\*)</sup> Der Begriff «Brennstoff» schließt auch Kraftstoffe ein."

14. Mit dieser Lösung würden die derzeitigen Unterabschnitte 1.1.3.2 b) und 1.1.3.3 b) beibehalten und der Unterabschnitt 1.1.3.3 c), der keinen konkreten Nutzen hat, gestrichen.

### **Begründung**

15. Die direkte Inbezugnahme in der Sondervorschrift 666 auf die entsprechenden Textteile des Abschnitts 1.1.3 ermöglicht eine zielgerichtete Bestimmung der anwendbaren Vorschriften, ohne Gefahr zu laufen, dass Widersprüche zwischen verschiedenen Freistellungen des Abschnitts 1.1.3 und parallel in der Sondervorschrift 666 erscheinenden Freistellungen entstehen. Es ist klar, dass durch die Sondervorschrift 666 keine vollständige Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.2 oder 1.1.3.3 beabsichtigt ist, sondern nur eine Freistellung unter den Bedingungen verschiedener Absätze des Abschnitts 1.1.3.

Dies hat den Vorteil, dass in Abschnitt 1.1.3 eine Gesamtübersicht aller Freistellungen beibehalten wird, die für Fahrzeuge und während der Beförderung verwendete Einrichtungen anwendbar sind, und eine bessere Harmonisierung mit der Struktur der UN-Modellvorschriften erzielt wird.

### **Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Freistellungskriterien des Absatzes g) (vi) der Sondervorschrift 363**

#### **Verbrennungsmotoren für flüssige Stoffe (und Gase), die nicht mehr unter die UN-Nummer 3166, sondern unter die UN-Nummern 3528, 3529 und 3530 fallen**

16. Sie unterliegen der Sondervorschrift 363. Wenn sie leer sind, sind sie gemäß der Bem. 1 der Sondervorschrift 363 b) freigestellt. Wenn sie gefüllt sind, können sie nach der Sondervorschrift 363 g) freigestellt werden. In diesem Fall müssen Motoren, die mehr als 60 l enthalten, an zwei gegenüberliegenden Seiten mit einem Gefahrzettel versehen sein, wenn sie einen Fassungsraum von mehr als 450 l haben, und an zwei gegenüberliegenden Seiten mit einem Großzettel (Placard) versehen sein, wenn sie einen Fassungsraum von mehr als 3000 l haben. Bei Gas-Verbrennungsmotoren beträgt dieser Fassungsraum 450 l bzw. 1000 l, ohne dass es einen unteren Grenzwert für den Brennstoff gibt.

Außerdem ist für Mengen von mehr als 1000 l flüssiger Brennstoff ein Beförderungspapier erforderlich. Neben der Tatsache, dass man von einem momentanen Fassungsraum von 1500 l auf einen Inhalt von 1000 l übergeht, ist nicht klar, wie diese Menge in der Praxis überprüft werden kann.

Für Gase ist ein Beförderungspapier für einen Fassungsraum von mehr als 1000 l erforderlich, was den Vorteil hat, dass es leicht zu überprüfen ist.

17. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Werkstätten, die Beförderungen von einzelnen Motoren durchführen, vermeiden sollten, diese mit dem Kraftstoffbehälter des Motors zu versenden, da sie ansonsten, wie oben beschrieben, die Sondervorschrift 363 anwenden müssten. Wenn der Kraftstoffbehälter außerdem nicht leer und der Fassungsraum größer als 1000 l ist, müssten die Werkstätten den genauen Inhalt ermitteln, um feststellen zu können, welche Art von Zetteln sie anbringen müssen und ob sie ein Beförderungspapier gemäß Abschnitt 5.4.1 ausstellen müssen.
18. Die Schweiz hat nicht den Eindruck, dass diese Vorschriften für den Landverkehr relevant sind. Die Gemeinsame Tagung sollte entscheiden, ob es sachdienlich ist, Verbrennungsmotoren in die Eintragungen der UN-Nummern 3528, 3529 und 3530 aufzunehmen, oder ob es nicht geeigneter wäre, diese wie bisher von den Vorschriften des RID/ADR/ADN freizustellen. Dies könnte Gegenstand einer für diesen Zweck passenden Sondervorschrift sein.

#### **Geltungsbereich der Sondervorschrift 363 und des Unterabschnitts 1.1.3.1 b)**

19. Diese Frage wurde dem UN-Expertenunterausschuss nicht vorgelegt, da sie insbesondere den Landverkehr und die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.1 b) betrifft.
20. Derzeit enthält die Sondervorschrift 363 genau dieselben Begriffe wie der Unterabschnitt 1.1.3.1 b) ("Maschinen oder Geräte"), so dass die Sondervorschrift 363 für die flüssigen Brennstoffe, die in Maschinen oder Geräten enthalten sind, die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.1 b) ersetzt. Mit den neuen Vorschriften geht dieser Zusammenhang mit dem Unterabschnitt 1.1.3.1 b) verloren, da die Sondervorschrift 363 und die UN-Nummern 3528, 3529 und 3530 nur auf Maschinen, jedoch nicht mehr auf Geräte Bezug nehmen. Diese Frage stellt sich, sobald jemand seinen Gegenstand als Gerät und nicht als Maschine definiert. Hat er in diesem Fall gemäß der Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.1 b) das Recht, dieses Gerät freizustellen, wie dies vor Aufnahme der Sondervorschrift 363 der Fall war?
21. Die Schweiz ist der Ansicht, dass in der Sondervorschrift 363 der Ausgabe 2017 die Begriffe "Maschinen oder Geräte" verwendet werden sollten, um dieselben Gegenstände wie bisher abzudecken.

#### **Antrag 4**

In der Sondervorschrift 363 folgende Änderungen vornehmen:

- "Motoren oder Maschinen" ändern in "Motoren, Maschinen oder Geräte",
- "ein Motor oder eine Maschine" ändern in "ein Motor, eine Maschine oder ein Gerät",
- "der Motor oder die Maschine" ändern in "der Motor, die Maschine oder das Gerät",
- "Motoren- oder Maschinenbauteile" ändern in "Motoren-, Maschinen- oder Gerätebauteile",
- "Motoren und Maschinen" ändern in "Motoren, Maschinen und Geräte",
- "des Motors oder der Maschine" ändern in "des Motors, der Maschine oder des Geräts".

#### **Zusammenhang zwischen dem Unterabschnitt 1.1.3.7 und den Sondervorschriften 312, 240, 385, 666 und 667**

22. Die Sondervorschriften 312, 240, 385, 666 und 667 beziehen sich für beförderte Fahrzeuge alle auf die Anforderungen für Lithiumbatterien in Absatz 2.2.9.1.7. Die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.7 wurde jedoch für dieselben Fahrzeuge und ihre Einrichtungen nicht geändert, so dass jedes Fahrzeug und seine Einrichtung weiterhin während der Beförderung verwendet werden darf, ohne dass überprüft werden muss, ob die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 erfüllt werden. Sobald das Fahrzeug und seine Einrichtung jedoch als Ladung befördert werden, muss überprüft werden, ob die Lithiumbatterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen. Es ist nicht klar, wie der Eigentümer diesen Konformitätsnachweis beibringen kann, wenn er beispielsweise einen Autotransportzug benutzen will, wenn das Fahrzeug in eine Werkstatt geschleppt werden muss oder wenn Gebrauch- oder Neufahrzeuge

befördert werden.

23. Die Schweiz ist der Ansicht, dass die Sondervorschriften 312, 240, 385, 666 und 667 nicht für im Landverkehr verwendete Fahrzeuge anwendbar sein sollten, wenn diese auf Landstrecken als Ladung befördert werden.




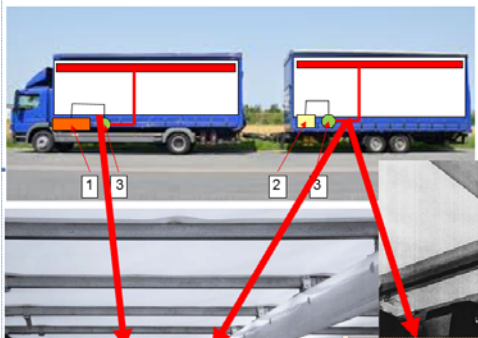

#### **Antrag 5**

In Kapitel 3.2 Tabelle A bei den Eintragungen der UN-Nummern 3166 und 3171 folgende neue Sondervorschrift aufnehmen:

**"xxx** Die Sondervorschriften 312, 240, 385, 666 und 667 gelten nicht für im Landverkehr verwendete Fahrzeuge, sofern diese als Ladung auf Strecken befördert werden, die dem RID/ADR/ADN unterliegen. In diesem Fall bleiben die Vorschriften der Unterabschnitte 1.1.3.2, 1.1.3.3 und 1.1.3.7 anwendbar."



Anlage

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                            |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p><b>Kompressor</b><br/>         Fahrzeug, Anhänger<br/>         flüssiger Brennstoff,<br/>         UN 1202/1203<br/>         Menge: 2000 l</p>           |
| <p>2</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p><b>Mobiles Stromaggregat</b><br/>         Fahrzeug, Anhänger mit drei Achsen<br/>         flüssiger Brennstoff, UN 1202<br/>         Menge: 1900 l</p>  |
| <p>3</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><b>Heizaggregat</b><br/>         Fahrzeug, Anhänger<br/>         flüssiger Brennstoff<br/>         Heizöl UN 1202<br/>         Menge: 100 bis 300 l</p> |
| <p>4</p> | <p style="text-align: center;"><b>Beispiel eines Heizgeräts für die Fahrzeugplane</b></p>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>1. -&gt; Kraftstoff des Zugfahrzeugs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -&gt; Keine Verwendung außerhalb des Fahrzeugs. Verwendung nur während der Beförderung</li> <li>• -&gt; Fahrzeugtank für den Antrieb und für den Betrieb der Heizung</li> <li>• -&gt; Das ADR sieht diese Kombination von Verwendungen nicht vor</li> </ul> <p>2. -&gt; Heizungstank des Anhängers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• -&gt; Keine Verwendung außerhalb des Fahrzeugs. Verwendung nur während der Beförderung</li> <li>• -&gt; Obwohl es sich um Diesel handelt, ausschließliche Verwendung als Heizungsbrennstoff und nicht als Kraftstoff</li> <li>• -&gt; Tank mit einem Fassungsraum von 25 Litern</li> </ul> <p>3. -&gt; Heizung</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3.a</p> <p>Freistellung gemäß Sondervorschrift 363 (keine Kennzeichnung)</p> </div> | <p><b>Heizgerät für die Fahrzeugplane</b><br/>         Brennstoffbehälter des Anhängers: 25 l</p>                                                          |
|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>Kühlanhänger</b></p>                                                                                                                                 |